

# **Richtlinien für die Jugendausbildung im Musikverein Böhringen 1905 e.V.**

## **§ 1 Präambel**

Die Jugendabteilung des Musikverein Böhringen 1905 e.V. richtet die gesamte Jugendarbeit nach den nachfolgend aufgeführten Zielsetzungen aus:

- Nachwuchssicherung für die Aktive Kapelle
- Musikalische Ausbildung der Jugend
- Heranführen von Kindern und Jugendlichen an die Blasmusik
- Jugendliche und Kinder bis zu den JMLA Bronze und Silber heranführen
- Qualitative Ausbildung mit engagierten Ausbildern
- Integration in Verein und Vereinsarbeit
- Laufende Ausbildung muss kostendeckend sein

## **§ 2 Jugendleitung**

Die Jugendleitung, besteht aus mindestens einem Jugendleiter (idealerweise Mitglied im Verwaltungsrat) und dem Jugendkapellendirektor, die dem Vorstand des Musikverein Böhringen 1905 e.V. berichtet.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Anzahl der Auszubildenden**

Der Jugendabteilung gehören alle Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an, die im Musikverein Böhringen 1905 e.V. in der Ausbildung sind und/oder Mitglieder der Jugendkapelle sind.

Die Mitspielpflicht in der Jugendkapelle, beginnt mit der Zustimmung des Jugendkapellendirektors und endet mit dem 18. Lebensjahr, auch wenn die Aufnahme in die Aktive Kapelle schon erfolgt ist.

Die Entscheidung der Anzahl der Auszubildenden, sowie die Entscheidung ob ein Bewerber ausgebildet werden kann oder nicht obliegt der Jugendleitung. Die Jugendleitung wägt hierzu unter anderem die Anzahl der Auszubildenden in den einzelnen Registern ab und legt die Gesamtanzahl der Auszubildenden fest. Als Bandbreite werden 40 – 50 Auszubildenden angesehen. Wobei als Richtzahl 45 Auszubildenden angestrebt werden sollte. Auszubildende die bereits offiziell in der aktiven Kapelle aufgenommen wurden, sind von der oben angegebenen Gesamtanzahl ausgenommen.

## **§ 4 Pflichten der Auszubildenden**

Die Auszubildenden sind verpflichtet die Proben regelmäßig zu besuchen, daheim zu üben, an den Auftritten teilzunehmen und die ausgeliehene Instrumente und Gegenstände pfleglich zu behandeln.

Einmal pro Jahr soll der Ausbildungsstand in einem Vorspiel aufgeführt werden.

Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen kann der zeitweise oder gänzliche Ausschluss angedroht werden. Fehlt derselbe Auszubildende trotz dieser Androhung weiterhin, so kann er mit sofortiger Wirkung von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Jugendleitung der Gesamtvorstand.

Das Ablegen des JMLA in Bronze ist gleichzeitig mit der Aufnahme in die Jugendkapelle verbunden. Das Spielen in der Jugendkapelle ist dann aufgrund der Qualifikation möglich und wird von jedem Auszubildenden erwartet.

Zum Ablegen des JMLA in Silber kann nur angemeldet werden, wer das JMLA in Bronze erfolgreich abgelegt hat und mindestens ein Jahr aktiv in der Jugendkapelle mitspielt. In der Regel dauert der Zeitraum zwischen dem Ablegen der JMLA ein bis zwei Jahre.

## **§ 5 Pflichten der Ausbilder**

Die Ausbilder sind verpflichtet die Proben regelmäßig abzuhalten, das Abrechnungblatt zu führen, den Kontakt zur Jugendleitung zu halten und der Jugendleitung zu melden wenn Zöglinge zu JMLA-Prüfung bereit sind. Das Ziel ist die Auszubildenden an das JMLA-Bronze und Silber heranzuführen.

Einmal pro Jahr soll der Ausbildungsstand in einem Vorspiel aufgeführt werden.

## **§ 6 Jugendkapelle**

Die Aufnahme in die Jugendkapelle erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Ausbilders und in Abstimmung mit dem Dirigenten der Jugendkapelle, jedoch spätestens nach Ablegen des JMLA in Bronze.

Das Mitspielen in der Jugendkapelle bedingt, dass sich der Auszubildende gleichzeitig in Ausbildung befindet. Ohne Ausbildung ist das Mitspielen in der Jugendkapelle nicht möglich.

## **§ 7 Übernahmen in die Aktive Kapelle**

Die Übernahme der Auszubildenden in die Aktiven Kapelle ist ein wichtiger Schritt in der Ausbildung und für den Verein insgesamt. Folgende Voraussetzungen müssen deshalb für eine Übernahme erfüllt sein:

- Mindestens 16 Jahre alt zum Zeitpunkt der Aufnahme
- Bestandenes JMLA in Bronze zum Zeitpunkt der Aufnahme
- Bestandenes JMLA in Silber wird angestrebt
- Mindestens ein Jahr in der aktiven Kapelle mitspielen
- Positive Beurteilung des Dirigenten
- Positive Beurteilung des Engagements im Verein

Die Übernahmekriterien gelten auch für Jugendliche bei denen die Ausbildung nicht über den Musikverein Böhringen 1905 e.V. erfolgt ist.

## **§ 8 Ausflüge und Feiern**

Es wird angestrebt, dass die Jugendkapelle alle zwei Jahre eine Freizeitaktivität mit Probenwochenende durchführt. Mit allen Auszubildenden soll einmal jährlich eine Freizeitaktivität sowie eine Weihnachtsfeier/Jahresanfangsfeier durchgeführt werden.

## **§ 9 Kassenwesen**

Die Verwaltung etwaiger Finanzen und die Entscheidung der Verwendung zufließender Mittel obliegt der Vorstandschaft des Musikverein Böhringen 1905 e.V.

## **§ 10 Gebühren und Kosten**

Die Auszubildenden werden innerhalb des Gesamtvereins als aktive Mitglieder geführt, somit entfällt die Entrichtung eines Jahresbeitrags für die Mitgliedschaft im Musikverein Böhringen 1905 e.V.

Für die Teilnahme an der musikalischen Ausbildung im Musikverein Böhringen 1905 e.V. werden jedoch folgende Gebühren erhoben:

- Ausbildungsgebühr
- Instrumenten-Leihgebühr (falls kein eigenes Instrument vorhanden ist)

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Vom Auszubildenden selbst zu tragen sind:

- Kosten für Lehrmittel wie Instrumentalschulen, Lehrbücher, Notenständer usw.
- Instrumentenzubehör wie Mundstücke, Blätter für Holzblasinstrumente usw.

### **§ 11 Gebührenpflicht - Fälligkeit - Zahlungsweise**

Zur Zahlung des Entgelts sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Kosten die beim Bankeinzug durch Rückbuchungen entstehen.

Die Zahlungspflicht entsteht ab dem vom Musikverein Böhlingen mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme. Bei untermonatigem Beginn wird die Monatsgebühr anteilig erhoben.

Die Zahlung des Entgelts erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren. Die Abrechnung erfolgt monatlich jeweils am 5. des Folgemonats.

Die Ausbildung kann mit einer Ankündigungsfrist von 8 Wochen zum 28.02. oder 31.08. eines Jahres gekündigt bzw. beendet werden.

Die Unterrichtsgebühren werden auch bei unentschuldigtem Fehlen erhoben. Falls ein Kind nicht zum Unterricht kommen kann, muss dies bis spätestens am Vortag bei dem/der zuständigen Ausbilder/in entschuldigt werden.

### **§ 12 Abrechnung der Ausbilder**

Die Ausbilder werden jeweils nach dem Monatsende abgerechnet. Die Zahlung des Entgelts erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren. Die Abrechnung erfolgt monatlich jeweils am 10. des Folgemonats.

### **§ 13 Unterricht**

Die Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 30 Minuten pro Woche.

Fällt der Unterricht aus Gründen, die der Musikverein Böhlingen 1905 e.V. bzw. die Ausbilder zu vertreten haben aus (außer Ferien, Fasnacht und Feiertagen), werden die ausgefallenen Unterrichtsstunden zu einem späteren Zeitpunkt, in Abstimmung mit dem/der Schüler/in nachgeholt.

### **§ 14 Fremdausbildung**

Kann der Musikverein Böhlingen 1905 e.V. keine eigene Ausbildung anbieten, wird anderweitig ein Unterricht vermittelt. In diesem Fall treten die dort geltenden Ausbildungs- und Zahlungsbedingungen in Kraft.

### **§ 15 Vereinseigene Instrumente**

Ab Ausbildungsbeginn wird für Instrumente eine Instrumenten-Leihgebühr erhoben. Reparaturen an den Instrumenten sind grundsätzlich mit dem Verein abzusprechen.

Für Schäden, hervorgerufen durch mutwillige bzw. eigenverantwortlicher Beschädigung des Instruments und dem dazugehörigen Zubehör, muss der Auszubildende (gesetzliche Vertreter) selbst in voller Höhe aufkommen.

### **§ 16 Teilnahme an Veranstaltungen**

*Fasnacht (Donnerstag – Dienstag):* Alle Mitglieder der Jugendkapelle dürfen von Donnerstag – Dienstag, mit entsprechender Einverständniserklärung der Eltern und regelmäßigen Probenbesuchen der Narrenmusik an der Fasnacht teilnehmen. Schülerinnen und Schüler des MVB, welche noch nicht in der Jugendkapelle spielen, können auch nicht bei der Narrenmusik mitmachen. Ausnahme: Die Eltern spielen selber bei der Narrenmusik mit und sind an der Fasnacht aktiv dabei.

Narrentreffen: An Narrentreffen können Mitglieder der Jugendkapelle mitspielen, sofern sie bereits bei der aktiven Kapelle mitspielen, sowie Auszubildende deren Eltern bei der aktiven Kapelle mitspielen. Wenn möglich erhalten diese auch eine Kutte. Wenn das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht ist, kann nur mit entsprechender Einverständniserklärung der Eltern an den Narrentreffen teilgenommen werden.

Das Formular der Einverständniserklärung der Eltern, sowie die Entschuldigungen der Schüler für den Schmutzigen Dunnschtig werden von der Jugendleitung ausgehändigt.

Radolfzell, den 31.08.2013

Helmut Arndt  
1. Vorsitzender  
Musikverein Böhringen 1905 e.V.